

# 1. Rundfunkurteil – „Deutschland-Fernsehen“

(BVerfGE 12, 205) – v. 28.2.1961

## Sachverhalt

- Am 25. Juli 1960 wurde auf Initiative Konrad Adenauers die **Deutschland-Fernsehen-GmbH** zur Veranstaltung eines zweiten bundesweiten Fernsehprogramms gegründet.
- Bei den Verhandlungen über die Gründung wurden die sozialdemokratisch regierten Bundesländer umgangen.
- Die Länder Hamburg und Hessen riefen daraufhin das BVerfG im Wege des Bund/Länder-Streits an; Niedersachsen und Bremen traten dem Verfahren bei.

## Urteil

- Das BVerfG legt in seinem Urteil die **Kompetenzen** im Bereich des Rundfunks fest: Der Bund ist nur zuständig für die Übertragungstechnik, die Länder für alle übrigen Bereiche, insb. Programm, Organisation, Studioteknik.
- Der Rundfunk muss **frei von staatlichen Einflüssen** bleiben, die Veranstaltung von Rundfunk durch den Staat ist somit ausgeschlossen.
- Wegen des hohen technischen und finanziellen Aufwands sowie der Frequenzknappheit besteht nach Ansicht des BVerfG im Bereich des Rundfunks eine **Sondersituation** gegenüber anderen Massenmedien.
- Die Veranstaltung von Rundfunk unterliegt Mindestanforderungen im Hinblick auf die **Meinungsvielfalt**.
- Die Bundesregierung hat durch die Art und Weise der Verhandlungen das **Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens verletzt**.

## 2. Rundfunkurteil – „Mehrwertsteuer“

(BVerfGE 31, 314) – 27.7.1971

### Sachverhalt

- Die Tätigkeit von Rundfunkveranstaltern wurde durch das Umsatzsteuergesetz von 1967 als „gewerbliche oder berufliche Tätigkeit“ eingestuft.
- Die hessische Landesregierung stellte einen Normenkontrollantrag, acht Landesrundfunkanstalten erhoben Verfassungsbeschwerde beim BVerfG. Sie machten eine Verletzung der Kompetenzordnung des Grundgesetzes geltend und bezogen sich auf den öffentlichen Auftrag der Rundfunkanstalten.

### Urteil

- Das BVerfG bestätigte, dass es sich beim Rundfunk um eine **öffentliche Aufgabe** handele.
- Das Urteil ist Grundlage für die besondere Behandlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
- Das Gericht betonte, der Rundfunk dürfe wegen seiner Sonderfunktion **nicht** dem **freien Spiel der Kräfte** ausgesetzt werden.
- Wegen seiner großen Meinungsmacht dürfe der Rundfunk weder dem Staat noch einzelnen gesellschaftlichen Gruppierungen überlassen werden.

### 3. Rundfunkurteil – „FRAG-Urteil“

(BVerfGE 57, 295) – v. 16.6.1981

#### Sachverhalt

- Hintergrund des Verfahrens war die Ablehnung des Konzessionsantrags der „FRAG“ (Freie Aktiengesellschaft in Gründung) zur Veranstaltung von Rundfunk (Hörfunk) durch die saarländische Landesregierung.
- Das folgende Gerichtsverfahren wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht ausgesetzt und die Regelung des saarländischen Rundfunkgesetzes im Wege der konkreten Normenkontrolle dem BVerfG vorgelegt.

#### Urteil

- Das Urteil stellt **grundlegende Anforderungen** für die Veranstaltung von **privatem Rundfunk** auf und erkennt diesen als grundsätzlich **verfassungsgemäß** an.
- Es schafft die Grundlage für die **duale Rundfunkordnung**.
- Es verpflichtet den Gesetzgeber zur Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit, also zur Schaffung einer **positiven Ordnung**.
- Das BVerfG entwickelt Mindestanforderungen an die Meinungsvielfalt und beschreibt die Möglichkeit eines **binnenpluralistischen** und **außenpluralistischen** Rundfunkmodells.
- Es bestätigt seine Auffassung zur Sondersituation des Rundfunks, obgleich es die langfristige technische Entwicklung zu einer **Erhöhung der Frequenzkapazität** (durch **Satelliten- und Kabelempfang**) anerkennt.

## 4. Rundfunkurteil – „Niedersachsen-Urteil“

(BVerfGE 73, 118) – v. 4.11.1986

### Sachverhalt

- Das niedersächsische Landesrundfunkgesetz von 1984 enthielt Regelungen bzgl. der Zulassung, Veranstaltung und Kontrolle von privatem Rundfunk.
- Gegen dieses Gesetz wandten sich Abgeordnete des Bundestages im Wege der abstrakten Normenkontrolle mit der Begründung, das Gesetz regle den privaten Rundfunk unzureichend bzw. in verfassungswidriger Weise.

### Urteil

- In seinem Urteil ordnet das BVerfG dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Aufgabe der sog. „**Grundversorgung**“ zu und sichert gleichzeitig seine **Existenz**, seine **Finanzierung** sowie seine technische, organisatorische und personelle Ausstattung.
- Solange die Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Sender gewährleistet sei, unterlägen die privaten Veranstalter im Hinblick auf das Programm und die Meinungsvielfalt lediglich bestimmten **Mindestanforderungen**.
- Das Urteil **konkretisiert** das Verhältnis von öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern in der **dualen Rundfunkordnung**.